

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Änderung vom ...

Entwurf 10-02-03 (für Vernehmlassung)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...2010
beschliesst:*

I

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 ¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Aufgaben des Bundes

¹ Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, welche mehrere Kantone, das ganze Land oder das grenznahe Ausland betreffen.

² Er kann die Kantone mit spezialisierten Einsatzmitteln unterstützen.

³ Der Bundesrat sorgt für die Koordination im Bereich des Bevölkerungsschutzes und für die Koordination des Bevölkerungsschutzes mit anderen sicherheitspolitischen Instrumenten.

⁴ Er überprüft die Zusammenarbeit des Bevölkerungsschutzes mit den anderen sicherheitspolitischen Instrumenten und regelt die Ausbildungszusammenarbeit.

⁵ Er regelt die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung bei drohenden Gefahren.

⁶ Er trifft Massnahmen für die Verstärkung des Bevölkerungsschutzes in Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Art. 10 Bst. a

Der Bund:

- a. koordiniert die Zusammenarbeit in der Ausbildung zwischen den Partnerorganisationen und mit der Armee sowie mit Dritten;

SR

¹ SR 520.1

Art. 12 Abs. 2 und 3

² Männer, die aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, werden nicht schutzdienstpflichtig, wenn sie mindestens 50 Militärdiensttage geleistet haben.

³ Wer aus der Zivildienstpflicht ausscheidet, wird nicht schutzdienstpflichtig.

Art. 19 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. b

Ausnahmen für Behördenmitglieder

Während der Amtsdauer keinen Schutzdienst leisten müssen:

- b. der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin und die Vizekanzler oder Vizekanzlerinnen;

Art. 21 Ausschluss

Schutzdienstpflichtige, die zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen verurteilt werden, können vom Schutzdienst ausgeschlossen werden.

Art. 25a (neu) Dauer der Schutzdienstleistungen

Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 27a und 33–37 dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 27 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. a und c sowie Abs. 3

Aufgebot für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte sowie für Instandstellungsarbeiten

¹ Die Schutzdienstpflichtigen können durch den Bundesrat aufgeboten werden:

- d. *Aufgehoben*

² Sie können durch die Kantone aufgeboten werden:

- a. bei Katastrophen und in Notlagen in der Schweiz oder im grenznahen Ausland;
- c. *Aufgehoben*

³ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.

Art. 27a (neu) Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

¹ Die Schutzdienstpflichtigen können für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden:

- a. durch den Bundesrat für Einsätze auf nationaler Ebene;
- b. durch die Kantone für Einsätze auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.

² Die gesamte Einsatzdauer beträgt längstens zwei Wochen pro Jahr.

³ Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Einsatzbeginn zuzustellen.

⁴ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots.

Art. 33 Grundausbildung

Schutzdienstpflichtige absolvieren spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollendet haben, eine Grundausbildung von zwei bis drei Wochen. Für Spezialistenfunktionen kann die Grundausbildung mit einer Zusatzausbildung von längstens einer Woche ergänzt werden.

Art. 34 Kaderausbildung

¹ Schutzdienstpflichtige, die für die Kommandantenfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme dieser Funktion einen Kommandantenkurs von drei bis vier Wochen absolvieren.

² Schutzdienstpflichtige, die für eine andere Kaderfunktion vorgesehen sind, müssen für die Übernahme der Funktion einen Kaderkurs von ein bis zwei Wochen absolvieren.

Art. 35 Weiterbildung

¹ Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen können innerhalb von vier Jahren zu Weiterbildungskursen von insgesamt längstens zwei Wochen aufgeboten werden.

² Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen nach Artikel 39 Absatz 2 können innerhalb dieses Zeitraums bis zu längstens einer Woche durch die Kantone aufgeboten werden; diese tragen die entsprechenden Kosten.

Art. 36 Wiederholungskurse

¹ Schutzdienstpflichtige werden nach Absolvierung der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von zwei Tagen bis zu einer Woche aufgeboten.

² Kommandanten oder Kommandantinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können jedes Jahr zu längstens drei weiteren Wochen aufgeboten werden.

³ Schutzdienstpflichtige in den übrigen Kader- und Spezialistenfunktionen können jedes Jahr zu längstens zwei weiteren Wochen aufgeboten werden.

⁴ Wiederholungskurse können im grenznahen Ausland absolviert werden.

Gliederungstitel vor Art. 43

4. Kapitel: Alarmierungs- und Telematiksysteme sowie Material

Art. 43 Abs. 2

² Der Bundesrat legt Art und Umfang des standardisierten Materials fest.

Art. 43a (neu) Wasseralarmsystem

¹ Die Werkeigentümer von Stauanlagen sorgen für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der zum Wasseralarmsystem gehörenden baulichen Einrichtungen.

² Der Bundesrat bestimmt, welche Stauanlagen über ein Wasseralarmsystem verfügen müssen.

Art. 44 Zollbefreiung

Vom Bund aus dem Ausland eingeführtes Zivilschutzmaterial (Halb- und Fertigfabrikate) ist zollrechtlich dem Kriegsmaterial nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe m des Zollgesetzes vom 18. März 2005² und Artikel 29 der Zollverordnung vom 1. November 2006³ gleichgestellt.

Art. 46 Baupflicht

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben beim Bau von Wohnhäusern in Gemeinden, in denen zu wenige Schutzplätze vorhanden sind, Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Müssen sie keine Schutzräume erstellen, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

² Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben beim Bau von Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Können sie aus technischen Gründen keine Schutzräume erstellen, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

³ Die Gemeinden sorgen in Gebieten, in denen zu wenige Schutzplätze vorhanden sind, für ausgerüstete öffentliche Schutzräume.

⁴ Die Kantone können Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

Art. 47 Steuerung, Ersatzbeiträge

¹ Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebots steuern die Kantone den Schutzraumbau.

² Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und der Erneuerung privater Schutzräume. Die nach Erfüllung dieser Aufgaben verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

³ Die Ersatzbeiträge gehen an die Kantone.

⁴ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Steuerung des Schutzraumbaus, die Verwendung der Ersatzbeiträge und deren Höhe fest.

² SR 631.0

³ SR 631.01

Art. 48a (neu) Unterhalt

Der Unterhalt der Schutzräume obliegt den Eigentümern und Eigentümerinnen.

Art. 49 Aufhebung

¹ Schutzräume können durch die Kantone aufgehoben werden.

² Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest und regelt bei Aufhebung öffentlicher Schutzräume die Rückerstattung der empfangenen Bundesbeiträge.

Art. 52 Kantone

¹ Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest.

² Sie sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen.

³ Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung fest.

Art. 53 Spitalträgerschaften

¹ Die Spitalträgerschaften sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler.

² Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen fest.

*Art. 54**Aufgehoben**Art. 55 Abs. 4 (neu)*

⁴ Werden geschützte Sanitätsstellen oder geschützte Spitäler aufgehoben, so ist die vorgegebene Mindestzahl Patientenplätze zu gewährleisten.

*Art. 61 Sachüberschrift und Abs.2 (neu)**Rückgriff und Schadloshaltung*

² Ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin für einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene muss Bund, Kantone und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihm oder ihr direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.

Art. 66a Zuteilung zu einer Funktion

Gegen die Zuteilung zu einer Funktion im Zivilschutz kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Beschwerde geführt werden.

Art. 66b Beschwerderecht des VBS

Das VBS kann gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Die letztinstanzlich verfügenden kantonalen Behörden stellen ihm ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich zu.

Art 67 Sachüberschrift

Zuständigkeiten und Beschwerde

Art. 67a (neu) Einsprache

Verweigert die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bundes die Übernahme der Mehrkosten nach Artikel 71 Absätze 2 und 2^{bis} ganz oder teilweise oder verweigert sie die Leistung des Pauschalbeitrags nach Artikel 71 Absatz 3, so begründet sie dies. Gegen den Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden.

Art. 68 Widerhandlungen gegen das Gesetz

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, sich ohne Bewilligung aus dem Dienst entfernt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen erteilten Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
- b. Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistende behindert oder gefährdet;
- c. öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so wird er oder sie mit Busse bestraft.

³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. als schutzdienstpflichtige Person sich weigert, die im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen;
- b. als schutzdienstleistende Person dienstliche Anordnungen nicht befolgt;
- c. mit der Alarmierung verbundene Anordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;
- d. das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.

⁴ Handelt der Täter oder die Täterin in den Fällen nach Absatz 3 fahrlässig, so wird er oder sie mit Busse bis 5 000 Franken bestraft.

⁵ Verzichtet die zuständige Behörde gestützt auf Artikel 52 des Strafgesetzbuches⁴ auf eine Strafverfolgung, eine Überweisung an das Gericht oder eine Bestrafung, so kann sie den Täter oder die Täterin verwarnen.

⁶ Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 69 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse

¹ Wer vorsätzlich den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt ist, wird mit Busse bestraft. In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis 20 000 Franken verhängt werden.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so wird er oder sie mit Busse bis 5 000 Franken bestraft.

³ Verzichtet die zuständige Behörde gestützt auf Artikel 52 des Strafgesetzbuches⁵ auf eine Strafverfolgung, eine Überweisung an das Gericht oder eine Bestrafung, so kann sie den Täter oder die Täterin verwarnen.

Art. 70 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 71 Abs. 2 und 2^{bis} (neu)

² Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung, die Erneuerung, die Umnutzung sowie, bei einer Aufhebung, den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen. Fällt aufgrund der Aufhebung einer geschützten Sanitätsstelle oder eines geschützten Spitals die Anzahl Patientenplätze unter die vorgegebene Mindestzahl, so übernimmt der Bund diese Kosten nicht.

^{2^{bis}} Er trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie die Kosten für die Ausrüstung der Kulturgüterschutzräume der kantonalen Archive.

Art. 72 Abs. 1 erster Satz, Abs. 3 und 5 (neu)

¹ Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bundes bearbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten von Schutzdienstpflichtigen im Zentralen Zivilschutz-Informationssystem (ZESIS).

³ Die Daten nach Absatz 2 sind spätestens ein Jahr nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zu vernichten.

⁴ SR 311.0

⁵ SR 311.0

⁵ Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bundes und die Kantone sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Kontrollführung systematisch zu verwenden.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. **Bundesgesetz vom 21. März 1997⁷ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)**

Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c^{bis}

¹ Der Bundesrat kann Sicherheitsprüfungen vorsehen für Bedienstete des Bundes, Angehörige der Armee und des Zivilschutzes sowie Dritte, die an klassifizierten Projekten im Bereich der inneren und äusseren Sicherheit mitwirken, wenn sie bei ihrer Tätigkeit:

c^{bis}. als Angehörige des Zivilschutzes Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben;

2. **Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966⁸ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten**

Art. 14 Verpflichtung der Eigentümer und Besitzer

Die Kantone können Eigentümer und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter von nationaler Bedeutung verpflichten, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

Art. 24 Ansätze der Bundesbeiträge

¹ An die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art, wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss den Artikeln 10 und 11, kann der Bund Beiträge von höchstens 20 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.

² Nimmt die für den Kulturgüterschutz zuständige Stelle des Bundes bei der Beitragszusicherung Kürzungen vor oder verweigert sie die Beiträge oder nimmt sie bei

⁶ **SR 831.10**

⁷ **SR 120**

⁸ **SR 520.3**

der Revision von Abrechnungen Kürzungen vor, so muss sie dies begründen. Gegen den Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.